

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

HAUPTSATZUNG

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
o Urfassung vom 16.12.1994 Ratsbeschluss vom 14.12.1994	in Kraft getreten 24.12.1994
o 1. Änderung vom 02.09.1996 Ratsbeschluss vom 28.08.1996	in Kraft getreten 01.09.1996
o 2. Änderung vom 18.12.1997 Ratsbeschluss vom 17.12.1997	in Kraft getreten 31.12.1997
o 3. Änderung vom 26.03.1999 Ratsbeschluss vom 25.03.1999	in Kraft getreten 02.04.1999
o 4. Änderung vom 12.11.2001 Ratsbeschluss vom 08.11.2001	in Kraft getreten 01.01.2002
o 5. Änderung vom 18.12.2002 Ratsbeschluss vom 17.12.2002	in Kraft getreten 21.12.2002
o 6. Änderung vom 26.03.2003 Ratsbeschluss vom 25.03.2003	in Kraft getreten 05.04.2003
o 7. Änderung vom 17.12.2003 Ratsbeschluss vom 16.12.2004	in Kraft getreten 25.12.2004
o 8. Änderung vom 15.06.2007 Ratsbeschluss vom 14.06.2007	in Kraft getreten 23.06.2007
o 9. Änderung vom 14.12.2007 Ratsbeschluss vom 13.12.2007	in Kraft getreten 21.12.2007
o 10. Änderung vom 17.12.2009 Ratsbeschluss vom 16.12.2009	in Kraft getreten 25.12.2009
o 11. Änderung vom 14.02.2011 Ratsbeschluss vom 09.02.2011	in Kraft getreten 01.01.2011
o 12. Änderung vom 19.12.2012 Ratsbeschluss vom 18.12.2012	in Kraft getreten 27.12.2012

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

HAUPTSATZUNG

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
o 13. Änderung vom 25.09.2014 Ratsbeschluss vom 24.09.2014	in Kraft getreten 03.10.2014
o 14. Änderung vom 21.12.2016 Ratsbeschluss vom 20.12.2016	in Kraft getreten 01.01.2017

HAUPTSATZUNG

in der Fassung der 14. Änderung

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09.07.1974 bilden die früheren Gemeinden Alverskirchen und Everswinkel die neue Gemeinde Everswinkel. Die frühere Gemeinde Everswinkel wird urkundlich erstmalig im Jahre 867 erwähnt. Ein urkundlicher Nachweis für die frühere Gemeinde Alverskirchen geht auf das Jahr 1223 zurück.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 6.776 ha.
- (3) Innerhalb des Gemeindegebietes wird der Gemeindebezirk Alverskirchen gebildet.

Dieser Gemeindebezirk umfasst die Kommunalwahlbezirke des Ortsteiles Alverskirchen.

§ 2

Wappen, Banner, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Der Gemeinde Everswinkel ist mit Urkunde des Innenministers für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.03.1962 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.
- (2) Das Wappen zeigt im geteilten Schild oben in Rot die Vorderansicht einer silbernen (weißen) Kirche mit schwarzgedecktem Turm, unten in Silber (Weiß) einen rechtsgewandten schwarzen Eber unter einem schwarzen Sparren.
- (3) Das Banner zeigt auf einer weißen, von zwei roten Seitenstreifen im Verhältnis 1 : 3 : 1 begleiteten Bahn über die Mitte nach oben geschoben das Wappen der Gemeinde.
- (4) Die Flagge (Hissflagge) zeigt im geteilten Feld oben in Rot die Vorderansicht einer weißen Kirche mit schwarzgedecktem Turm, unten in Weiß einen rechtsgewandten schwarzen Eber unter einem schwarzen Sparren.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Everswinkel - Kreis Warendorf". Es gleicht in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegeln.
- (6) Für Ausschmückungszwecke ist die Verwendung einfacher Gemeindefahnen ohne Wappen in verschiedenen Größen sowie einfache Wimpel in den Farben rot - weiß -rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 zulässig.

§ 3

Rat

- (1) Der Rat der Gemeinde führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Everswinkel".
- (2) Die gewählten Vertreter des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Über die Art und Weise der Unterrichtung nach § 23 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Hat der Rat zur Unterrichtung der Einwohner eine Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (3) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Everswinkel fallen.
- (2) Für die Erledigung der Anregungen und Beschwerden ist der Hauptausschuss zuständig.
- (3) Die Zuständigkeit der Ausschüsse und des Bürgermeisters nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, dieser Hauptsatzung sowie nach der Zuständigkeitsregelung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Everswinkel in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- (4) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

- (5) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Everswinkel fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten. Der Bürgermeister informiert den Hauptausschuss.
- (6) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen kann der Rat weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (3) Gem. § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz wird der Ausschuss für Planung und Umweltschutz zum Ausschuss für die Aufgaben der Denkmalpflege bestimmt. An den Beratungen dieses Ausschusses für die Aufgaben der Denkmalpflege nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Für den Gemeindebezirk Alverskirchen wird ein Bezirksausschuss gebildet, der 7 Mitglieder umfasst. Dem Bezirksausschuss gehören bis zu 5 sachkundige Bürger an. Alle Mitglieder müssen im Bereich des Gemeindebezirks Alverskirchen wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 Ziffer 3 GO NRW).
- (5) Die sonstigen Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch Beschluss des Rates festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes müssen schriftlich getroffen werden.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters/

- (1) Die Aufgaben werden dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates übertragen, soweit sie ihm nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften übertragen sind oder als auf ihn übertragen gelten.
- (2) Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über wesentliche Personalveränderungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister bestimmt, ob und welche weiteren Bediensteten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen.

§ 10

Verträge besonderer Art

- (1) Die erforderliche Genehmigung von Verträgen mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften gilt als vom Rat erteilt,
- bei Verträgen, die aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung abgeschlossen werden,
 - bei Verträgen, die auf der Grundlage feststehender Tarife oder einer Gebührenordnung abgeschlossen werden,
 - bei Verträgen, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (2) Als leitende Dienstkräfte gelten der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter und die Amtsleiter.

§ 11

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 15 im Jahr beschränkt.
- (3) Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 und mit

mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (4) Vorsitzende folgender Ausschüsse des Rates (nach § 39 Abs. 4 Nr. 4 GO NRW gewählt bzw. nach § 58 Abs. 5 GO NRW bestimmt oder benannt) erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 keine weitere Aufwandsentschädigung für die Funktion des Ausschussvorsitzes und sind neben dem Wahlprüfungsausschuss von der Regelung des § 46 Nr. 2 GO NRW ausgenommen:

- Bezirksausschuss Alverskirchen
- Ausschuss für Planung und Umweltschutz
- Bau- und Vergabeausschuss
- Schul-, Sport-, Kulturausschuss
- Ausschuss für Familien und Soziales
- Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 12

Verdienstaufschlag und Auslagenersatz

- (1) Die Erstattung von Verdienstaufschlag und Kinderbetreuungskosten sowie die Zahlung einer Haushaltsentschädigung richtet sich nach § 45 Abs. 1 bis 4 GO NRW.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen. Der Ersatz der Kinderbetreuungskosten darf 8,00 EUR je Stunde nicht übersteigen.

- (2) Jede Fraktion und Gruppe hat Anspruch auf eine Zuwendung zu den personellen und sächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Zuwendung für eine Fraktion umfasst einen einmaligen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 EUR je Kalenderjahr und eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 EUR je Fraktionsmitglied. Weiterhin stellt die Gemeinde Everswinkel den Fraktionen unentgeltlich Räumlichkeiten im Rathaus für die Durchführung von Fraktionssitzungen nach Terminabsprache zur Verfügung.

Die Zuwendung für eine Gruppe umfasst 90 % einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der Mindestgröße einer Ratsfraktion (2 Mitglieder) entspricht.

Einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 15,55 €/Monat.

§ 13

Form der Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Everswinkel am Rathaus, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, wobei gleichzeitig auf der Internetseite der Gemeinde Everswinkel (www.everswinkel.de) auf die Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten hingewiesen wird. Soweit keine andere Dauer öffentlicher Bekanntmachungen vorgeschrieben ist, beträgt sie 7 Tage.
- (2) Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus Everswinkel, Am Magnusplatz 30, und an der Hauptstraße (vor der Kirche) bekannt gemacht. Auf den Bekanntmachungen sind Zeitpunkt des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangfrist beträgt mindestens 6 Tage, sofern nicht die Ladungsfrist abgekürzt ist. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.
- (3) Viehseuchenverordnungen der Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde sind in der Tageszeitung "Westfälische Nachrichten - Neuer Emsbote" zu veröffentlichen.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so reicht die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Haupteingangstür des Rathauses, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel aus.
- (5) Ist ein Hinweis gem. Abs. 1 Satz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse (z.B. technischer Störung) nicht möglich, so wird die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Abs. 1 vollzogen. Sobald der Hinderungsgrund entfallen ist, ist der Hinweis gemäß Abs. 1 Satz 1 unverzüglich nachzuholen.

§ 14

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 15

Inkrafttreten *)

§ 11 und § 12 dieser Hauptsatzung treten rückwirkend am 17.10.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten § 11 und § 12 der Hauptsatzung vom 01.08.1975 in der zuletzt geltenden Fassung mit Ablauf des 16.10.1994 außer Kraft.

§ 6 dieser Hauptsatzung tritt rückwirkend am 03.11.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 der Hauptsatzung vom 01.08.1975 in der zuletzt geltenden Fassung mit Ablauf des 02.11.1994 außer Kraft.

Die weiteren Regelungen der Hauptsatzung treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten dann die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung vom 01.08.1975 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Dienstsiegel der Gemeinde Everswinkel: (siehe § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung)

- *) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urfassung.
Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden.